



Abteilungsordnung Hockey-Abteilung der SpVgg Greuther Fürth e.V.

§ 1 Grundlagen und Abteilungsmitgliedschaft

1. Die Hockey-Abteilung ist eine Abteilung der SpVgg Greuther Fürth e.V. im Sinne der Vereinssatzung vom 27.10.2003 inklusive aller ordentlich beschlossenen Nachträge und Ergänzungen. Die Hockey-Abteilung fördert und betreibt im Rahmen des Vereins Hockey als Leistungs- und Breitensport, sowie die mit dieser Sportart zusammenhängenden organisatorischen und gesellschaftlichen Aufgaben inklusive der Jugendarbeit.

Der Vorstand des Vereins oder von diesem bestellte Vertreter haben jederzeit Zutritt zu Sitzungen und Veranstaltungen der Hockey-Abteilung und sollten in üblicher Form eingeladen werden.

2. Abteilungsmitglied der Hockey-Abteilung kann nur sein, wer Mitglied der Spielvereinigung SpVgg Greuther Fürth e.V. ist.

3. Über die Aufnahme in die Hockey-Abteilung entscheidet die Abteilungsleitung.

Den Austritt aus der Hockeyabteilung kann ein Mitglied nur zum 30.6. des Jahres erklären, wobei die Austrittserklärung bis spätestens 15. Mai des Jahres schriftlich gegenüber der Abteilungsleitung erfolgen muss. Mit Austritt aus der SpVgg Greuther Fürth e.V. erfolgt gleichzeitig Austritt aus der Hockeyabteilung.

Über den Ausschluss aus der Hockey-Abteilung entscheidet die Abteilungsleitung.

4. Die Abteilungsmitglieder der Hockey-Abteilung entrichten unabhängig von dem jeweils gültigen Beitrag an den Verein zusätzlich einen Sonderbeitrag für die Hockey-Abteilung.

Der Sonderbeitrag der Hockey-Abteilung beträgt ab dem 01.07.2019:

Kinder bis 6 Jahre	115,00 Euro
Kinder/Jugendliche 7 bis 17 Jahre	180,00 Euro
Erwachsene ab 18 Jahre	195,00 Euro
Familie	390,00 Euro

Ab 3 Personen in einem Haushalt.

Kinder maximal bis zum Ende der Ausbildung

Freizeithockey	115,00 Euro
Nicht am aktiven Spielbetrieb beteiligtes Mitglied ohne Spielerpass, z. B. Elternhockey, Senioren	

Fördermitglied	75,00 Euro
----------------	------------

Dieser Sonderbeitrag wird zu vier gleichen Teilen fällig und zwar zum 01.08./01.11./01.02./01.05. eines Geschäftsjahres (01.07. bis 30.06. des Folgejahres).



5. Jeder Stimmberechtigte oder jedes Mitglied ist vom 14. bis zum 60. Lebensjahr verpflichtet, einen Arbeitseinsatz für die Hockey-Abteilung von 10 Stunden pro Jahr abzuleisten (z.B. Turnierleitung, Auf- und Abbau bei Veranstaltungen, Tätigkeit als Schiedsrichter, sonstige im Rahmen der Aufrechterhaltung des Spielbetriebes und des Vereinslebens notwendige Arbeiten). Tätigkeiten, die im Rahmen der Abteilungsleitung und als Kassenprüfer ausgeübt werden, sind auf die 10 Stunden nicht anzurechnen.

Ersatzweise kann für jede nicht geleistete Arbeitsstunde ein Betrag von 5,00 EURO pro Stunde gezahlt werden. Die Stimmberechtigten sind selbst dafür verantwortlich, sich für diese Arbeiten zu melden, die rechtzeitig von den Trainern oder der Abteilungsleitung bekannt gegeben werden.

Die Abteilungsleitung behält sich vor, begründete Ausnahmen im Einzelfall von der Arbeitspflicht zuzulassen. Trainer, Co – Trainer und Betreuer der Hockeymannschaften sind von der Arbeitsverpflichtung befreit.

§ 2 Organe der Hockey-Abteilung

1. Abteilungsversammlung

1.1 Ordentliche Abteilungsversammlung

Die ordentliche Abteilungsversammlung der Hockey-Abteilung findet jährlich bis spätestens zum 30.11. statt. Zur Abteilungsversammlung muss mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin in vereinsüblicher Weise unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen werden. In vereinsüblicher Weise bedeutet insofern auch, dass die Einladung in Textform (auch E-Mail) an die Mitglieder versandt oder dass die Einladung auf der Internetpräsenz der Hockeyabteilung unter www.greuther-fuerth.de veröffentlicht werden kann. Der Vereinsvorstand ist hierzu einzuladen, er kann sich entsprechend vertreten lassen.

Auf Vorschlag des Abteilungsleiters oder eines Viertels der anwesenden Stimmberechtigten kann die Tagesordnung durch die Abteilungsversammlung ergänzt werden.

1.2 Außerordentliche Abteilungsversammlung

Auf Antrag der Abteilungsleitung oder eines Viertels der Stimmberechtigten ist durch den Abteilungsleiter eine außerordentliche Abteilungsversammlung einzuberufen. Für die Einladungsfrist und den Inhalt der Tagesordnung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Abteilungsversammlung entsprechend.

1.3 Beschlüsse der Abteilungsversammlung

Beschlüsse der Abteilungsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.

Stimmberechtigt sind alle Abteilungsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und für jedes Abteilungsmitglied unter 16 Jahren ein Elternteil; bei mehreren Kindern erhöht sich der Stimmenanteil entsprechend.

Die Beschlüsse der Abteilungsversammlung sind innerhalb einer Frist von 6 Wochen auf der Homepage der Abteilung im Internet zu veröffentlichen.



1.4 Zuständigkeit der Abteilungsversammlung

Die Abteilungsversammlung entscheidet über

- a) Beschlüsse auf der Grundlage der jeweiligen Tagesordnung
- b) Entlastung und Wahl der Abteilungsleitung
- c) Wahl der Kassenprüfer
- d) Vorschläge über Neuinvestitionen
- e) Erhöhung des Sonderbeitrages
- f) Erhöhung des Arbeitseinsatzes bzw. des Ersatzbetrages
- g) Sonstige Geldbeschaffungsaktionen (z. B. Umlagen etc.)

Den Vorsitz in der Abteilungsversammlung führt der Abteilungsleiter, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Abteilungsleiter oder auf Vorschlag des Abteilungsleiters – insbesondere bei Wahlen – ein von der Versammlung bestimmter Stimmberechtigter.

Über den wesentlichen Inhalt der Abteilungsversammlung und die in ihr gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Abteilungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

2. Abteilungsleitung und Kassenprüfer

2.1 Zusammensetzung und Wahl der Abteilungsleitung

Die Abteilungsleitung setzt sich zusammen aus:

Abteilungsleiter:

Vertretung der Hockey-Abteilung im Hauptverein und in den Fachverbänden
Steuerung und Koordination der Abteilungsleitung
Repräsentation

Stellvertretender Abteilungsleiter:

Vertretung des Abteilungsleiters, wenn dieser verhindert ist

Schatzmeister:

Zuständig für die Kassenverwaltung, Beitragswesen, Zuschüsse und Buchführung, Etat, Verwaltung und EDV

Sportwart:

Zuständig für den Spielbetrieb im Erwachsenenbereich

Jugendwart:

Zuständig für den Spielbetrieb im Jugendbereich

Event-Manager:

Zuständig für Organisation und Durchführung sämtlicher gesellschaftlicher Veranstaltungen

Schiedsrichterbmann:

Zuständig für Schiedsrichtereinteilung wie Aus- und Fortbildung der Schiedsrichter

Pressewart:

Zuständig für Presse- und Medienberichte, Kontakte, Öffentlichkeitsarbeit, Berichterstattung in der Vereinszeitung, Verantwortlicher für Mitglieder und Marketing, Mitgliederwerbung, Mitgliederpflege, Sponsoring, Merchandising



Schriftführer:

Zuständig für Protokolle, Einladungen und Schriftverkehr, Mitgliederbetreuung

Die Wahl der Abteilungsleitung erfolgt in der ordentlichen Abteilungsversammlung mit einfacher Mehrheit grundsätzlich für die Dauer von 3 Jahren. Wählbar sind Mitglieder der Hockeyabteilung, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die der Abteilung 2 Jahre angehören.

2.2 Wahl der Kassen-Revisoren

Die Abteilungsversammlung wählt zwei Kassen-Revisoren für eine Amtsdauer von max. 2 Jahren. Gewählt werden können nur Stimmberechtigte, die nicht der Abteilungsleitung angehören.

Die Prüfer müssen die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung der Abteilung prüfen und der Abteilungsversammlung darüber berichten.

3. Aufgaben der Abteilungsleitung

Die Abteilungsleitung hat sicher zu stellen, dass die Ziele der Hockey-Abteilung, wie sie in dieser Abteilungsordnung niedergelegt sind, sach- und erfolgsgerecht verfolgt werden. Die Abteilungsleitung führt die laufenden Geschäfte und organisiert den sportlichen und gesellschaftlichen Betrieb der Abteilung.

Auf der ordentlichen Abteilungsversammlung berichten die Mitglieder der Abteilungsleitung im Rahmen ihres jeweiligen Rechenschaftsberichtes über die wichtigsten Ereignisse des jeweiligen Berichtszeitraumes und über den Finanzplan für das neue Jahr.

Die Abteilungsleitung kann Ausschüsse bilden und/oder Beauftragte ernennen, wie z. B. Pressewesen, Homepage, Platzpflege etc.

Die Abteilungsleitung beruft einen Beirat (§ 3).

4. Organisation der Abteilungsleitung und Vertretung

Der Abteilungsleiter führt die Abteilung, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Abteilungsleiter.

Die Abteilungsleitung kann sich eine Geschäftsordnung geben und in dieser die interne Geschäftsverteilung und das Abstimmungsverfahren innerhalb der Abteilungsleitung festlegen, soweit die Aufgabenteilung nicht in dieser Abteilungsordnung festgelegt ist oder sich aus ihr ergibt.



§ 3 Beirat

1. Der Abteilungsleiter beruft im Einvernehmen mit den Mitgliedern der Abteilungsleitung einen Beirat. Der Beirat unterstützt und berät die Abteilungsleitung. Er wird nach Bedarf zu den Sitzungen der Abteilungsleitung eingeladen.

2. Als Beiräte werden berufen jeweils ein

- Jugendvertreter, Mindestalter 16 Jahre Zuständig für die Belange der Kinder und Jugendlichen
- Elternvertreter Zuständig für Belange der Eltern von unter 18-jährigen Mitgliedern, Einbindung der Eltern in die Vereinsarbeit
- Seniorenvertreter: Zuständig für Kontakte zu früheren nicht mehr aktiven Hockey-Spielern, Aufbau eines Seniorenkreises
- Schulhockey-Referent: Zuständig für Kontakte zu Schulen mit Ziel der Zuführung von Schülern in die Hockey-Abteilung
- Technikwart: Zuständig für Hockeyhütten, Platz, Sportmaterial, Inventur

§ 4 Platzordnung

1. Der Kunstrasenplatz darf nur mit geeignetem Schuhwerk betreten werden.
2. Der Aufenthalt auf dem Kunstrasenplatz ist nur den Spielern, den Trainern, den Schiedsrichtern, den Hilfskräften gestattet.
3. Der Kunstrasenplatz ist – soweit erforderlich – vor der Nutzung zu beregnen. Die Beregnung darf nur von dem Platzwart oder dessen Beauftragten in Betrieb genommen werden.
4. Es soll nicht über die umlaufende Barriere geklettert werden.
5. Den Anweisungen des Platzwartes, der Trainer und Betreuer ist Folge zu leisten.

§5 Sonstiges

Jeder Aktive ab dem 14. Lebensjahr muss eine Schiedsrichterausbildung mit der damit verbundenen Prüfung absolvieren und zwar so lange, bis die Prüfung bestanden ist; zur Auffrischung der Kenntnisse muss jedes Jahr ein Lehrgang besucht werden.

Diese Abteilungsordnung ist zum Zeitpunkt der Beschlussfassung am 05.07.2019 in Kraft getreten.